

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 11. November 2020

Der Markt Peiting erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Peiting vom 03. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7
Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu
erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.“
2. § 3 (Fälligkeit) erhält folgende Fassung:
„Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur
Zahlung fällig.“
3. Die Anlage zu § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Peiting

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten
(Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Mehrzweckfahrzeug (10/1)	4,75 €
b) ein Einsatzleitfahrzeug (12/1)	6,18 €
c) eine Drehleiter DLA 23/12 (30/1)	10,30 €
d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (40/1)	7,91 €
e) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 16/12 (40/2)	7,91 €
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (41/1)	7,36 €
g) einen Versorgungs-Lkw (56/2)	4,40 €
h) einen Gerätewagen-Logistik GWL-2 (88/1)	7,37 €
i) einen Mannschaftstransporter (14/1)	3,94 €
j) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/10 (47/1) (Birkland)	7,16 €
k) ein Löschgruppenfahrzeug TSF-L (Birkland)	7,16 €

2. Ausrückestundenkosten

¹Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. ²Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

³Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) ein Mehrzweckfahrzeug (10/1)	49,01 €
b) ein Einsatzleitfahrzeug (12/1)	118,41 €
c) eine Drehleiter DLA 23/12 (30/1)	232,80 €
d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (40/1)	184,02 €
e) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 16/12 (40/2)	184,02 €
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (41/1)	146,36 €
g) einen Versorgungs-Lkw (56/2)	48,29 €
h) einen Gerätewagen-Logistik GWL-2 (88/1)	102,57 €
i) einen Mannschaftstransporter (14/1)	40,82 €
j) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/10 (47/1) (Birkland)	139,36 €
k) ein Löschgruppenfahrzeug TSF-L (Birkland)	139,36 €

3. Arbeitsstundenkosten

¹Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. ²In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. ³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. ⁴Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Hochdruckreiniger	11,50 €
b) Notstromaggregat 150 kVA	64,20 €
c) Notstromaggregat 20 kVA	44,13 €
d) Tragkraftspritze	22,50 €
e) Generator 14 kVA	15,00 €
f) Belüftungsgerät	22,50 €
g) Chemikalienpumpe	25,00 €
h) Wassersauger	11,50 €
i) Ölsauger	25,00 €
j) Motorsäge	9,50 €
k) Rettungssäge	38,50 €
l) Tauchpumpe 200 l/h	11,50 €
m) Tauchpumpe 2.000 l/h	40,00 €
n) Hochwasserwagen	60,00 €
o) Gasspürgerät, pro Einsatz	30,70 €
p) Prüfröhrchen, je Stück	5,00 €
q) Prüfung Trinkwasser-Systemtrenner	25,00 €
r) Wärmebildkamera, pro Einsatz	50,00 €

4. Leistungen der Schlauchwerkstätte und Atemschutzgerätewerkstatt:

a) Schlauch (inkl. Waschen, trocknen, vakuumieren) je Stück	13,00 €
b) Atemschutzmaske (inkl. Reinigung, Desinfektion), Stück	19,00 €
c) Atemschutzgerät (inkl. Reinigung, Desinfektion), Stück	30,00 €
d) Atemluffflasche füllen – 300 bar, je Stück	14,00 €

5. Sonstige Dienstleistungen

5.1 Benutzung Waschmaschine und Trockner

a) für beteiligte Feuerwehren (Altenstadt):

aa) je leichter Hose:	1,50 €
bb) je leichter Jacke:	1,50 €
cc) je Überjacke:	3,00 €
dd) je schwerer Hose:	3,00 €
ee) je Chemikalienschutzanzug:	13,00 €

b) für sonstige Feuerwehren:

aa) je leichter Hose:	7,00 €
bb) je leichter Jacke:	7,00 €
cc) je Überjacke:	14,00 €
dd) je schwerer Hose:	14,00 €
ee) je Chemikalienschutzanzug:	50,00 €

5.2 Wohnungsöffnungen

a) Schließzylinder	40,00 €
b) Materialsatz Fensterverschließung	20,00 €

5.3 Lehrgangsgebühren

a) für Atemschutzträger, je Teilnehmer:	25,00 €
b) für Maschinisten, je Teilnehmer:	20,00 €

5.4 Benutzung der Atemschutzübungsanlage, je Mann und Durchgang:	15,00 €
--	---------

6. Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. ²Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. ³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Hauptamtliches Personal

Angestellte, Arbeiter	44,00 €
-----------------------	---------

6.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	28,00 €
--	---------

6.3 Sicherheitswachen

¹Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Kosten gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

²Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“

Sicherheitswache, je Stunde Beamter mD	16,40 €
Sicherheitswache, je Stunde sonst. Bediensteter	16,40 €
Sicherheitswache, je Stunde ehrenamtl. FFW	16,40 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Peiting, den 11. November 2020

MARKT PEITING


Osterrieder
Erster Bürgermeister

